

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Nauen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbS) vom 18. Februar 2019

Auf Grund der §§ 13 Satz 3, 18 a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 18. Februar 2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Nauen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Nauen aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt. Dabei sind Einwohner alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2 Einwohnerfragestunden und Einwohnerbeteiligung in den Fachausschüssen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (4) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, wahrnehmen.
- (5) In den Fachausschüssen werden beim Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde Fragen der Einwohner zu ausschussbezogenen Angelegenheiten zugelassen, die dem öffentlichen Teil zuzuordnen sind.

§ 3 Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebiets der Stadt durchgeführt werden.

- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde oder in einer nur einen bestimmten Ortsteil betreffenden Angelegenheit von zehn Prozent der Einwohner dieses Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung aller oder ausgewählter Gruppen von Einwohnern des gesamten Stadtgebietes oder von Teilgebieten beschließen.
- (2) Für die Teilnahme an den Einwohnerbefragungen gelten die §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) entsprechend. Über Abweichungen davon entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Einwohnerbefragung auf die betroffenen Personenkreise beschränken.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen, vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) der Stadtverordnetenversammlung bestimmt und in der in § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung externe Dritte mit der Durchführung und Auswertung der Einwohnerbefragung beauftragen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 19. Februar 2019

gez. Manuel Meger
Bürgermeister